



1. Allgemeine Bestimmungen

(1.1) Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und/oder Auftragsbestätigungen der TRAFIME S.p.A. (im Folgenden: „**Verkäufer**“) und aller Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die sie mit dem Kunden (im Folgenden: „**Käufer**“) (i) mit der Unterzeichnung dieses Dokuments oder (ii) auch ohne Unterschrift durch schlüssiges Handeln und stillschweigende Annahme der vom Verkäufer ausgestellten Auftragsbestätigung abgeschlossen hat.

(1.2) Abweichende Bedingungen des Käufers, einschließlich etwaiger Bestimmungen zur Qualitätskontrolle, sind für den Verkäufer auch dann nicht bindend, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt wurden oder die Lieferung vorbehaltlos angenommen worden ist.

(1.3) Jegliche von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen können nur angewendet werden, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Bestellungen

(2.1) Die Angebote des Verkäufers sind für einen Zeitraum von 15 Tagen verbindlich. Danach erlischt die Bindung an das Angebot automatisch.

(2.2) Alle Unterlagen, die zu den Angeboten des Verkäufers gehören, wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen usw. sowie die angegebenen Maße, Gewichte und Verwendungen, sind nur Beispiele und haben für den Verkäufer keine bindende Wirkung, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(2.3) Qualitätsunterschiede innerhalb der branchenüblichen Toleranzmargen und/oder solche, die von den Parteien in ihren Geschäftsbeziehungen normalerweise akzeptiert werden, sind vertragskonform. In Bezug auf die Menge beträgt die Toleranzspanne 10% im Defizit oder im Überschuss.

(2.4) Vom Käufer aufgegebenen Bestellungen gelten erst dann als vom Verkäufer angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Wenn der Verkäufer keine schriftliche Bestätigung einer mündlich ausgehandelten Bestellung vorlegt, gilt die Ausstellung der Rechnung oder die Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer als Bestätigung.

(2.5) Bestellungen und Auftragsänderungen, die mündlich oder telefonisch erfolgen, dürfen nur von dafür befugtem Personal vorgenommen werden und müssen vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Andernfalls übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Fehler oder Missverständnisse.

3. Preise

(3.1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers angegebenen Preise als ab Werk des Verkäufers, einschließlich Verpackung.

(3.2) Bei Vereinbarungen, die eine Lieferzeit von mehr als sechs Monaten ab Erhalt der Auftragsbestätigung vorsehen, behält sich der Verkäufer hiermit das Recht vor, die Preise im Verhältnis zu den höheren Kosten, die durch Tarifverhandlungen und die Erhöhung der Preise für Materialien, Verbrauchsmaterialien und andere Liefergegenstände entstanden sind, zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

(4.1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Preisnachlässe oder Ermäßigungen zu begleichen.

(4.2) Zahlungen an Personen, die keine schriftliche Genehmigung zum Erhalt dieser Zahlungen haben, gelten nicht als Zahlung.

(4.3) Bei verspäteten Zahlungen müssen ab dem Datum der Rechnungsstellung Verzugszinsen in der vom GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Höhe gezahlt werden.

(4.4) Der Käufer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, Abzug oder Minderung des Preises, es sei denn, die vom Käufer geltend gemachte Forderung wurde vom Gericht endgültig bestätigt oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt. Aufrechnungen können vom Käufer nur auf sichere, liquide und fällige Kredite durchgeführt werden.

5. Lieferfristen

(5.1) Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Verkäufer die Bestellung bestätigt, und unter der Voraussetzung, dass alle technischen Fragen geklärt sind. Wurde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, muss sich die Lieferfrist auf die Musterproduktion beziehen. Sobald der Käufer den Mustern zustimmt, wird die Massenproduktion gestartet.

(5.2) Außer in Fällen, in denen der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, die Ware an einen bestimmten Ort zu transportieren, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware vor dem vereinbarten Versanddatum geliefert wird oder wenn der Käufer über die Verfügbarkeit der Ware für den Versand informiert wird.

(5.3) Der Verkäufer haftet in keiner Weise für Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare, dem Verkäufer nicht zurechenbare Ereignisse zurückzuführen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

zum Beispiel: Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Import-/Exportstopps, Einstellung der Produktion oder Verzögerungen bei den Lieferanten. In Anbetracht ihrer Dauer und ihres Umfangs entbinden solche Ereignisse den Verkäufer von der Verpflichtung, akzeptierte Lieferfristen einzuhalten.

Für den Fall, dass der Käufer die Übernahme verzögert oder schuldhaft gegen eine Mitwirkungspflicht verstößt, wird die Lieferung um die gesamte Dauer der Verzögerung verschoben. Der Verkäufer kann einen Schadensersatzanspruch für alle Schäden geltend machen, die durch die Verspätung und etwaige höhere Kosten entstanden sind.

(5.4) Verursacht eine dem Verkäufer zuzuschreibende Verzögerung einen Schaden für den Käufer, kann die Ersatzleistung des Verkäufers in keinem Fall 5% des Gesamtwertes der Produkte übersteigen, die aufgrund der Verzögerung nicht sofort verwendet werden können.

6. Zurückgegebene Waren

(6.1) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Rücksendungen ohne festgestellte Nichtübereinstimmung anzunehmen. Für den Fall, dass der Verkäufer die zurückgegebenen Waren davon abweichend annehmen sollte, hat er das Recht, eine pauschale Rückerstattung von 20% des Nettokaufpreises der betreffenden Waren für Verwaltungs- und Vertragskosten zu verlangen.

(6.2) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Rücksendung der Verpackungsmaterialien zu akzeptieren, sofern diese ab Werk zurückgeschickt werden.

7. Übertragung von Risiken

(7.1) Das Risiko geht mit der Lieferung der Ware an den Absender auf den Käufer über, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich die Verpflichtung übernommen, die vom Käufer angegebene Lieferung bis zum Bestimmungsort vorzunehmen.

(7.2) Wird die Lieferung aufgrund von Umständen, die auf den Käufer zurückzuführen sind, wie etwa die Nichtübernahme der Ware oder die Verletzung der Mitwirkungspflichten, verzögert, geht das Risiko auf den Käufer über, sobald dieser die Mitteilung über die Verfügbarkeit der Ware erhält.

(7.3) Auf Wunsch des Käufers können die Waren vom Verkäufer auf Kosten des Käufers versichert werden.

8. Verpflichtung zur Annahme der Produkte

(8.1) Die gelieferte Ware muss auch bei Feststellung von Mängeln, unbeschadet des unter Ziffer 10 genannten Rechts, angenommen werden.

(8.2) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

9. Eigentumsvorbehalt

(9.1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zu dem Tag, an dem der Käufer den vollen Kaufpreis und alle dem Verkäufer geschuldeten Beträge gemäß der Vereinbarung bezahlt hat, das volle Eigentum des Verkäufers.

(9.2) Bis zu dem oben genannten Datum behält der Käufer die Produkte als vertrauenswürdiger Verwahrer des Verkäufers und muss die Produkte angemessen, geschützt, versichert und getrennt von den eigenen Produkten und denen Dritter, unter ausdrücklicher Angabe der Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers aufbewahren.

(9.3) Während der Produktionsprozesse, die im Rahmen der ordentlichen Tätigkeiten eingeleitet werden, ist der Käufer zum Verkauf, zur Verwendung und zur Anwendung der ihm zur Verfügung gestellten Produkte berechtigt, wobei er gegenüber Dritten den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis zum Zeitpunkt der Restzahlung aufrechterhalten muss.

Werden Vorbehaltswaren in Produktionsprozessen zusammen mit Waren Dritter verwendet, so hat der Verkäufer Anspruch auf einen Miteigentumsanteil an den neuen Waren, der dem Handelswert der ursprünglich gelieferten Waren in Bezug auf den Handelswert der anderen Waren sowie dem Wert der Herstellungskosten entspricht. Die Erlöse aus dem Verkauf und der Produktion müssen an den Verkäufer weitergegeben werden, der sie zusammen mit den zusätzlichen Rechten annimmt, bis der vom Käufer für die Lieferung der Produkte an den Verkäufer geschuldete Preis erreicht ist. Der Käufer erkennt bereits jetzt die diesbezügliche Schuld gegenüber dem Verkäufer an.

(9.4) Der Käufer ist nicht berechtigt, für die Produkte abweichende Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Verpflichtungen und/oder Garantien einzugehen.

(9.5) Der Verkäufer räumt dem Käufer das Recht ein, abgetretene Forderungen gemäß Ziffer 9.3 einzuziehen, unbeschadet des Rechts, die Einräumung dieses Rechts zu widerrufen. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Recht zur Einziehung abgetretener Forderungen nicht in Anspruch zu nehmen, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig erfüllt hat.

(9.6) Für den Fall, dass der Käufer die Zahlungen nicht innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Fristen und in der vom Verkäufer angegebenen Weise leistet, und im Falle einer Vertragsverletzung ist der Verkäufer berechtigt, die Herstellung, den Verkauf und die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu untersagen. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unter Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

(9.7) Werden von Dritten gegen die Vorbehaltswaren Klagen angestrengt, muss der Käufer die vorgenannten Dritten darüber informieren, dass diese Produkte Eigentum des Verkäufers sind, und den Verkäufer darüber hinaus unverzüglich

¹ Ausgabe CGV 01.07.2022

über die oben genannten eingeleiteten rechtlichen Schritte gegen die Produkte mit Eigentumsvorbehalt mit der Zustellung per Pec oder Einschreiben mit Rückschein informieren.

10. Reklamationen und Garantien

(10.1) Der Käufer hat die gelieferten Produkte unverzüglich zu prüfen. Reklamationen in Bezug auf die Verpackung der Produkte, die Menge und die Anzahl oder das Aussehen (sichtbare Mängel) müssen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Produkte mit PEC oder Einschreiben mit Rückschein, in der bzw. in dem die festgestellten Mängel und die Produkte, auf die sie sich beziehen, klar beschrieben sind, mitgeteilt werden.

(10.2) Mängelansprüche, die durch sorgfältige Kontrollen nicht festgestellt werden können (versteckte Mängel), müssen innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Feststellung dieser Mängel, jedoch nicht später als sechs Monate nach Lieferung, mit PEC oder Einschreiben mit Rückschein, in der bzw. in dem die festgestellten Mängel und die Produkte, auf die sie sich beziehen, klar beschrieben sind, erhoben werden.

(10.3) Kein Anspruch und keine Reklamationen berechtigen den Käufer, Zahlungen für die in Frage gestellten Produkte oder andere Lieferungen auszusetzen oder zu verzögern.

(10.4) Der Verkäufer wird die ihm zuschreibbaren und innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung gemeldeten Konformitätsmängel der Produkte innerhalb der angegebenen Fristen und Modalitäten beheben, indem er die nicht konformen Produkte ersetzt oder fehlende Produkte auf die unten beschriebenen Weisen nachliefert. Im Falle der Feststellung von mangelhaften Produkten muss der Käufer das mutmaßlich defekte Material getrennt halten und sofort seine Verwendung einstellen, so dass der Verkäufer die gemeldeten Mängel und die eventuelle Rücknahme der mangelhaften Ware überprüfen kann.

(10.5) Werden Mängel festgestellt (erforderlichenfalls von einem unabhängigen Labor überprüft), welche die Vertragskonformität des Produkts beeinträchtigen und vom Verkäufer zu vertreten sind, wird der Verkäufer die mangelhaften Produkte so schnell wie möglich ersetzen.

(10.6) Reklamationen für Produkte, die an ungeeigneten Orten und in ungeeignetem Zustand gelagert werden, können nicht akzeptiert werden.

(10.7) Die Transportkosten für die ersetzten Produkte gehen zu Lasten des Verkäufers.

11. Haftungsbeschränkungen

(11.1) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Konformität der Produkte mit bestimmten Besonderheiten oder unterscheidenden Details, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Vertrag oder in den dem Vertrag beigelegten Unterlagen in schriftlicher Form angegeben.

In keinem Fall und in keiner Weise gibt der Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend eine spezifische Garantie für die Eigenschaften oder Spezifikationen der Produkte, die vom Käufer unter Verwendung der Produkte des Verkäufers hergestellt wurden, davon bleibt unbeschadet, dass der Käufer ausschließlich für die Eignung der Produkte in Bezug auf ihre Montage, Integration und Verwendung mit Produkten Dritter verantwortlich ist.

(11.2) Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die Produkte zu ersetzen und nicht versandte Produkte zu liefern. Die oben genannte Garantie erschöpft die gesetzlich vorgesehenen Garantien und Haftungen und schließt jede andere Haftung (vertraglich und außervertraglich) aus, die in irgendeiner Weise aus den gelieferten Produkten resultiert (nur als Beispiel, Schadensersatz und Gewinnausfall).

12. Vertraulichkeit

Während der gesamten Dauer der Bestellung und für die folgenden 3 (drei) Jahre ist der Käufer verpflichtet, alle geschäftlichen, industriellen und technischen Informationen, von denen er während seiner Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer Kenntnis erlangt hat, als vertraulich zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Muster, Normen, Tabellen, Prozesse, Technologien, Spezifikationen, Preise, Bedingungen und Geschäftspraktiken und interne Unternehmensinformationen im Allgemeinen dürfen Dritten, die nicht vom Verkäufer selbst autorisiert wurden, nicht zugänglich gemacht werden und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung und/oder des Vertrags zwischen den Parteien verwendet werden.

13. Geistiges Eigentum

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden dem Käufer vom Verkäufer als Teil der Bestellung und/oder Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen keine Lizenzen oder Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, auch nicht implizit, gewährt.

14. Datenschutz

Der Verkäufer und der Käufer müssen personenbezogene Daten des jeweils anderen unter strikter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten (die "DSGVO") verarbeiten. Der Verkäufer informiert den Käufer, dass die Daten für den spezifischen Zweck und die damit verbundenen Anforderungen der Ausführung des Verkaufs und der Lieferung verarbeitet werden und dass der Verantwortliche für ihre Verarbeitung zu den unter anderem in der DSGVO genannten Zwecken TRAFIME S.p.A. ist.

15. Anwendbares Recht

(15.1) Das Geschäftsverhältnis für den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und Dienstleistungen unterliegt ausschließlich dem italienischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Verkauf beweglicher Güter (Wiener Übereinkommen).

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(16.1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

(16.2) Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung, Gültigkeit oder Durchsetzung dieser AGB und der damit verbundenen Vereinbarungen, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen oder einzelne Kaufverträge handelt, werden unter Ausschluss aller anderen konkurrierenden oder alternativen Gerichtsstände an die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts von Catania übertragen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer vor dessen zuständiges Gericht zu laden.

17. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit aller oder eines Teils der Bestimmungen dieses Dokuments hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.